



Satzung der Bürgergemeinschaft Wulsdorf 65 e. V.

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Wulsdorf 65" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch die Pflege alten Brauchtums sowie die Förderung von Kunst und Kultur, der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalspflege sowie kulturhistorischer Gebäude und Bauten des Stadtteils Wulsdorf, insbesondere die Unterhaltung des vereinseigenen Anwesens "Wulsdorfer Buernhus", die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, der Förderung und Durchführung von Baumpflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen und der Unterhaltung von Sammlungen kulturhistorischer Gegenstände.

Dem Verein obliegt es weiterhin, das Gemeinwohl der Stadt Bremerhaven aus der besonderen Sicht und unter Wahrung der Belange der Einwohner des Ortsteils Wulsdorf und der näheren Umgebung zu fördern.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Verfolgung anderer Zwecke und Ziele durch den Verein ist ausgeschlossen. Insbesondere enthält sich der Verein jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können Einzelpersonen mit einem Mindestalter von 18 Jahren, juristische Personen oder Personengesellschaften werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen.
- 3.3 Mitglieder, die
- a) gegen den Zweck und die Belange des Vereins verstoßen,
 - b) das Ansehen des Vereins durch Unlauterkeit, Anstößigkeit oder sonstwie schädigen,
 - c) ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, können unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden.

4 Anträge auf Mitgliedschaft

- 4.1 Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins durch Einreichung einer Beitrittserklärung zu stellen.
- 4.2 Über die Annahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Die Ablehnung erfolgt ohne Begründung. Einspruch gegen die Ablehnung ist ausgeschlossen.

5 Beiträge und sonstige Pflichten

- 5.1 Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Wird kein Beschluss darüber gefasst, so gilt die alte Beitragszahlung weiter.
- 5.2 Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind dann zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- 5.3 Ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

6 Organe und Einrichtungen

- 6.1 Vereinsorgane sind:
1. der Vorstand
 2. der Beirat
 3. die Mitgliederversammlung
- 6.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderem Auftrag, geschaffen werden.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Beauftragten für Organisation und Archiv. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

- 7.2 Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er hat die laufenden Angelegenheiten zu führen, insbesondere Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen. In diesen Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz.
- 7.3 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Vereins angemessenen Vorschläge vorzulegen.
- 7.4 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. In wichtigen Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, ist der Vorstand zum selbständigen Handeln befugt, wenn die Angelegenheit nicht bis zur Einberufung einer Versammlung zurückgestellt werden kann.
- 7.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.7 Jede Mitgliederversammlung kann die Vertrauensfrage stellen und bei Entziehung des Vertrauens Neuwahlen vornehmen.

8 Beirat

- 8.1 Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von einem Beirat unterstützt, dem je nach Bedarf zehn bis fünfzehn Mitglieder angehören.
- 8.2 Der Beirat wird durch den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- 9.2 In der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Rechnungslegung, welche von zwei Vereinsmitgliedern zu prüfen ist. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer beträgt maximal 3 Jahre und soll jeweils zeitversetzt verlaufen.
- 9.3 Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von 1/3 der Gesamtmitgliederzahl vom Vorsitzenden oder von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Antrag der Mitglieder auf Einberufung ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- 9.5 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich, per E-Mail oder durch die örtlichen Tageszeitungen.

- 9.6 Anträge, welche in den ordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden gestellt sein. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur dann zur Behandlung und Abstimmung kommen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung sich dafür ausspricht.

10 Niederschrift

- 10.1 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 10.2 Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen, und es ist über ihre Genehmigung zu beschließen.

11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins am 9. 4. 1965. (Satzungsänderungen am 13. Mai 1975, 10. März 1987, 9. April 1990, 25. März 1991, 11. April 1994, 26.10.2016 und 26.10.2020)
- 12.2 Die Satzung erlangt ihre Gültigkeit nach erfolgter Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und nach Bestätigung des Finanzamtes, dass die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Bremerhaven, den 26.10.2020